

Es wird gebeten, bei allen Eingaben nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

An das Amtsgericht

(Raum für Kostenmarken und Eingangsstempel)

Hierdurch wird beantragt, den nachstehend entworfenen Beschluß zu erlassen. Die Zustellung besorge ich selbst - bitte ich durch die Geschäftsstelle zu veranlassen - und zwar an den Drittschuldner mit der Aufforderung nach § 840 ZPO.

Schuldttitel und ..... Vollstreckungskostenbelege sind mit der Bitte um Rückgabe beigelegt. ....

Gläubiger erhält - keine - Prozeßkostenhilfe.

Anbei ..... Abschriften des Entwurfs<sup>1)</sup>

Ort und Tag

Unterschrift

Geschäftsnummer:

M /

- Gebühren- und Auslagenfreiheit nach §§ 114 ff. ZPO. ist dem Gläubiger - nicht - bewilligt -

# Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

in der Zwangsvollstreckungssache des - der Firma

Gläubiger(in)

Prozeßbevollmächtigte: RA - RB

gegen

Schuldner(in)

Nach dem vollstreckbaren Mahnbescheid - Urteil - Vergleich

des gerichts

vom

Geschäftsnummer:

und dem Kostenfestsetzungsbeschluß vom

hat d Gläubiger gegen d Schuldner nebenstehende Ansprüche unter I und II.

Wegen und bis zur Höhe dieser Ansprüche und der nebenstehend unter III berechneten Zustellungskosten wird - werden die angeblliche-n Forderung-en d Schuldner gegen den Arbeitgeber

Drittschuldner

## I. Hauptanspruch und bisherige Kosten

a) Hauptsumme - Rest - . . . . .

i.W. . . . .

DM Pf wie oben

zuzüglich ..... v. H. Zinsen von

DM ..... seit dem .....

b) Vorergerichtliche Mahnkosten - Wechsel- und Scheckkosten.....

c) Kosten des Mahnverfahrens - festgesetzte Kosten . . . . . nebst 4 v. H. Zinsen seit dem .....

d) bisherige Vollstreckungskosten . . . . . gemäß Nachweisen.

Summe zu I DM

## II. Kosten für diesen Beschluß<sup>2)</sup>

a) Gerichtskosten: Gebühr gemäß Kostenverzeichn. des GKG.

Summe zu a) DM

b) Anwaltskosten: Wert des Gegenstandes DM .....

1. Gebühren §§ 11, 31, 57, BRAGO . . . . .

2. Auslagen - Pauschale - . . . . .

3. Umsatzsteuer . . . . .

Summe zu b) DM

Summe zu II DM

## III. Zustellungskosten für diesen Beschluß<sup>2)</sup>

(Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)

1. Gebühr für die Zustellung (§ 16) an den

a) Drittschuldner . . . . .

b) Schuldner . . . . .

2. Gebühr für Beglaubigung von Seiten (§ 16 Abs. 7) . . . . .

3. Schreibgebühren - Seiten - (§ 35 Abs. 1 Nr. 1, § 36) . . . . .

4. Pauschsatz für Vordruckkosten (§ 35 Abs. 1 Nr. 2) . . . . .

5. Postgebühren (§ 35 Abs. 1 Nr. 3). . . . .

a) für die Zustellung an Schuldner/Dritt-

schuldner . . . . .

b) für die Rücksendung der Urkunden an den

Gläubiger unter Kosten-Einziehung durch

Nachnahme . . . . .

6. Reisekostenpauschbetrag

- Wegegeld - (§ 37) . . . . .

dazu: Postgebühr des Gläubigers für die Über-

sendung des Kostenvorschusses an den Gerichts-

vollzieher. . . . .

Summe zu III DM

1) Es sind einzureichen je 1 Stück für das Gericht, den Gläubiger, den Schuldner und für jeden Drittschuldner.

2) Zu streichen soweit die Kosten wegen Gebühren- oder Kostenfreiheit des Gläubigers unmittelbar vom Schuldner erhoben werden.

**auf Zahlung aller sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Bezüge** so lange gepfändet, bis der Anspruch des Gläubigers erfüllt ist, und zwar das Arbeitseinkommen (ohne Rücksicht auf dessen Benennung oder Berechnungsart) einschließlich der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle gem. Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. 7. 1969, – BGBl. I S. 946 –, des Geldwertes von Sachbezügen, sowie der Bezüge zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 850 Abs. 3a ZPO).

Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auch auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis (§ 833 Abs. 2 ZPO).

#### **I. Von der Pfändung sind ausgenommen:**

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die der Arbeitgeber direkt abführt; ebenso Beiträge in üblicher Höhe, die der Schuldner laufend an eine Ersatzkrankenkasse, eine private Krankenversicherung oder zur Weiterversicherung zahlt;
2. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
3. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen (Brutto-)Einkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 540,— DM;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Kindergeld, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der gesetzlichen Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wurde, betrieben wird (§ 76 EStG.);
8. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
9. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen, Blindenzulagen.

#### **II. Von dem hiernach errechneten Nettoeinkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners aus der Tabelle zu § 850c Abs. 3 ZPO.\*)**

**Der Drittschuldner (Arbeitgeber) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, nicht mehr an den Schuldner (Arbeitnehmer) zahlen.**

**Der Schuldner (Arbeitnehmer) hat sich insoweit jeder Verfügung über die Forderung insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten.**

**Zugleich wird dem Gläubiger die bezeichnete Forderung insoweit zur Einziehung überwiesen. Der Drittschuldner (Arbeitgeber) hat daher die gepfändeten Beträge an den Gläubiger auszusahlen.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Amtsgericht**

Ausgefertigt

\_\_\_\_\_  
Justiz-ober-haupt-sekretär-angestellte-r als Urkundsbeamter-in der  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

\_\_\_\_\_  
Rechtspfleger-in

\*) Diese Tabelle ist als Lohnpfändungstabelle in den Bürobedarfs- und Buchhandlungen erhältlich.